

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 9/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Art. I des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl.Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl.Nr. 639/1994 beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBL. für Wien Nr. 1/1971, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als letzter Satz angefügt:  
"Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen."
2. § 2 Z 1 bis 3 lautet:
  - "1. für Kindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
  2. für Sonderkindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

3. für Erzieher an Horten:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;"

3. § 3 Z 1 bis 4 lautet:

" 1. für die Verwendung an Kindergärten:

hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;

2. für die Verwendung an Sonderkindergärten:

die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z 1 genannten Prüfungen;

3. für die Verwendung an Horten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 2 Z 3 erfüllt):

a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder

b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

4. für die Verwendung an Sonderhorten:

a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z 2 genannten Prüfungen oder

b) wenn keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 2 Z 1 oder in § 2 Z 3 genannten Prüfungen."

4. § 4 lautet:

" 4. (1) Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABL. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

(5) Von anderen Staaten als den durch Abs. 2 erfaßten Staaten ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind."

5. § 5 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Während eines Disziplinarverfahrens gemäß §§ 75 ff der Dienstordnung 1994, LBGl. für Wien Nr. 56, sind sie an der Ausübung ihres Amtes behindert."

6. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

"§ 8. Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

## Vorblatt

### Problem:

Das Bundesgrundgesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Kindergärtnerinnen und Erzieher, BGBl. Nr. 406/1968, wurde durch die Novelle BGBl. Nr. 639/1994 an die Änderungen im Bereich der Schulorganisation angepaßt.

Erfordernis der Herstellung der EWR-Konformität.

### Ziel:

Adaptierung des Gesetzes sowie Herstellung der Konformität mit EWR-Recht.

### Inhalt:

1. Ergänzung der jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse um die im Schulorganisationsgesetz vorgesehenen Abschlußprüfungen der jeweiligen Ausbildung (Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten, Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher, Befähigungsprüfung für Sondererzieher).
2. Einfügung von Bestimmungen, die die Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ermöglichen.

### Alternativen:

keine

### EU- bzw. EWR-Konformität:

Ist gegeben.

### Kosten:

keine

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

1. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, durch das Bundesgrundsatzgesetz BGBl. Nr. 639/1994 wurden die durch die 14. und 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1993 bzw. 512/1993, getroffenen Neuregelungen im Bereich der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (früher Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen) und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (früher Bildungsanstalt für Erzieher) berücksichtigt. Diese neuen Schulformen schließen nunmehr jeweils mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab. In Entsprechung des Bundesgrundsatzgesetzes sind daher auch für den Bereich der Stadt Wien die Anstellungserfordernisse entsprechend anzupassen, wobei jedoch die bisherigen Anstellungserfordernisse beizubehalten sind, um Absolventen der alten Ausbildungsformen weiterhin die Anstellung als Kindergärtnerin bzw. Erzieher zu ermöglichen.
2. Die Berufe Kindergärtnerin und Erzieher sind durch den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABL. Nr. 209 vom 24. Juli 1992, erfaßt worden. Die nähere Ausführung (Umsetzung der Richtlinie) obliegt gemäß Art. I § 1 des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. 639/1994 den Landesausführungsgesetzgebern. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hierzu empfohlen, sich diesbezüglich an § 373d Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zu orientieren.

### Besonderer Teil:

#### Zu Z 1:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen sowohl Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen umfassen.

Zu Z 2 und 3:

Entsprechend den Vorgaben des Bundesgrundsatzgesetzes werden die Anstellungserfordernisse um die Abschlüsse der fünfjährigen Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik einschließlich der Ausbildungen für Sonderkindergärtnerinnen und Sondererzieher sowie um die Abschlüsse von Kollegs, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes besucht wurden, ergänzt. Es sind dies an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten sowie die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher. Außerdem wird vorgesehen, daß der Einsatz von Personen ohne eine derartige Ausbildung im Bedarfsfalle zulässig ist, wenn sie hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern haben und eine Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten nachweisen. An Horten dürfen Personen ohne Ausbildung nunmehr ausnahmslos nur neben befähigten Kindergärtnerinnen bzw. Erziehern verwendet werden.

Zu Z 4:

§ 4 Abs. 1 und 5 des Entwurfes entspricht der bisherigen Regelung mit der Einschränkung, daß die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nur mehr für Zeugnisse von Staaten vorgesehen ist, die nicht EWR-Vertragsstaaten sind. Zeugnisse von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei über eine in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung sollen nach Abs. 2 bis 4 durch den Magistrat unmittelbar oder unter der Bedingung gleichgehalten werden, daß eine allenfalls fehlende Qualifikation entweder durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Anpassung an die derzeitige Rechtslage.

Zu Z 6:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß andere Wiener Landesgesetze, die in diesem Gesetz zitiert werden, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Textgegenüberstellung

alt

Z 1:

§ 1. ....

Z 2:

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten:  
a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder  
b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder  
c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. ....

neu

§ 1. ....

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für Sonderkindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. für Erzieher an Horten:  
a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder  
b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder  
c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. ....

alt

Z. 3:

- § 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die in Betracht kommenden, auf Grund des § 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, gelten für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kindbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend:
1. für die Verwendung an Kindergärten:  
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
  2. für die Verwendung an Sonderkindergärten:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
  3. für die Verwendung an Horten:  
a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder  
b) - jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 2 Z. 3 erfüllt -  
der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;
  4. für die Verwendung an Sonderhorten:  
a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder

neu

- § 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die in Betracht kommenden, auf Grund des § 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, gelten für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kindbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend:
1. für die Verwendung an Kindergärten:  
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;
  2. für die Verwendung an Sonderkindergärten:  
die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z 1 genannten Prüfungen;
  3. für die Verwendung an Horten (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 2 Z 3 erfüllt):  
a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder  
b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;
  4. für die Verwendung an Sonderhorten:

alt

- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

neu

- a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z 2 genannten Prüfungen oder  
b) wenn keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 2 Z 1 oder in § 2 Z 3 genannten Prüfungen.

Z 4:

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

§ 4. (1) Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse in inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

alt

neu

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABL. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom

alt

neu

Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

(5) Von anderen Staaten als den durch Abs. 2 erfaßten Staaten ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Z 5:

§ 5. (1) bis (5) .....

(6) ..... Während der Zeit einer vorläufigen Enthebung vom Dienst (§§ 109 und 110 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967) und während der Dauer eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 ff. der Dienstordnung 1966) sind sie an der Ausübung ihres Amtes behindert.

(7) bis (11) .....

§ 5. (1) bis (5) .....

(6) ..... Während eines Disziplinarverfahrens gemäß §§ 75 ff der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, sind sie an der Ausübung ihres Amtes behindert.

(7) bis (11) .....